

Buchbesprechungen

Werkstorprinzip in der gesetzlichen Unfallversicherung ? – Eine kritische Betrachtung des Versicherungsfalls Wegeunfall, Patrick Zahnbrecher. Peter Lang, Frankfurt am Main, 2014, 238 Seiten, 54,95 Euro, ISBN 978 3 631 65739 3

Zunächst ist bereits die Tatsache erfreulich, dass mit der Arbeit von Zahnbrecher an der Universität Regensburg eine Dissertation auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung erstellt wurde. Die relative Seltenheit dieses Phänomens mag auch damit zusammenhängen, dass in diesem Rechtsgebiet die eigentlichen Streitthemen und Aufreger eher rar gesät sind. Zu der tendenziellen Konservativität der Unfallversicherung passt es, dass Gesetzesänderungen in nennenswertem Umfang (anders als im SGB II oder SGB V) eher alle 20 Jahre stattfinden denn jährlich und so stammt auch der in dieser Zeitschrift veröffentlichte Aufsatz von Kranig und Aulmann, der weitgehend die Themen der Dissertation aufspannt, aus dem Jahre 1995 (NZS 1995, 203 ff und 255 ff.)

In seiner Einleitung benennt der Verfasser konzise das ab zu handelnde Problem: die Versicherung des Wegeunfalls führt dazu, dass der Arbeitgeber das private Wegerisiko der Arbeitnehmer tragen muss, obwohl er letztlich nichts davon hat, was als Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass demjenigen die Vorteile zukommen sollen, der die Lasten zu tragen habe, interpretiert wird. So wurde 2007 im Steuerrecht das Werkstorprinzip eingeführt, wodurch die Fahrten des Arbeitnehmers zur Arbeitsstelle im Grundsatz der Privatsphäre zugeordnet wurden. Das BVerfG hat dieses Werkstorprinzip im Steuerrecht für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 122, 210), weshalb die Arbeit auch wesentlich um die sozialrechtlichen Folgerungen aus dieser Entscheidung des BVerfG kreist. In Teil A der Dissertation (S. 21-111) wird kommentarmäßig die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII dargestellt. Es handelt sich weitgehend um eine korrekte Zusammenfassung der Literatur, die auf S. 40 ff leider nach wie vor an der alten Terminologie zur Kausalitätsproblematik hängt und die Neuerungen der Rechtsprechung des BSG seit 2006 und die zahlreichen Aufsätze von Peter Becker hierzu ignoriert. Die Rechtsprechung zur Wegeunterbrechung wird weitgehend anhand der BSG-Urteile vom 9.12.2003 erörtert, wobei dieses Urteil leider zu einseitig interpretiert wird als Versuch, den Versicherungsschutz einzudämmen (S. 52 ff). Die Fortentwicklung dieser Rechtsprechung zur „subjektiven Handlungstendenz“ durch die Urteile des BSG vom 4.7.2013 (insbesondere der sog. Erdbeerkauffall, der zahlreiche Aufsätze ausgelöst hat), konnte offensichtlich nicht mehr eingearbeitet werden. Teil B der Dissertation referiert die sozialpolitische Reformdiskussion (S. 113-132) und Teil C widmet sich dem Werkstorprinzip im Steuerrecht (S. 133-170). Breiten Raum nimmt hier die Besprechung von BVerfGE 122, 210 ein, wobei der Verfasser zutreffend herausarbeitet, dass für das BVerfG weitgehend die fehlende Folgerichtigkeit der steuerrechtlichen Regelung (wieso sollte es für die ersten 20 km nichts geben, aber ab dem 21. Kilometer wieder Absetzbarkeit?) im Vordergrund stand. Die Entscheidung des BVerfG stünde jedenfalls einer Abschaffung der Wegeunfallversicherung nicht zwingend im Wege. Interessant ist insbesondere Teil D der Arbeit, in der Zahnbrecher die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Reform der Regelung des Wegeunfalls ausleuchtet (S. 171-214). In einem ersten Prüfungsschritt wird diskutiert, ob der Wegeunfall de lege lata verfassungswidrig geregelt sei. Zahnbrecher kommt zwar zu dem Ergebnis, dass es sich um eine versicherungsfremde Leistung handele, wobei er die pragmatisch überzeugende Definition bildet, eine versicherungsfremde Leistung sei eine solche, die einem Sozialversicherungsträger von außen auferlegt worden sei, ohne dass er hierfür eine finanzielle Kom-

pensation vom Staat erhalte und die nicht den Beitragszahler selbst, sondern andere begünstige (S. 174). Die Auferlegung dieser Fremdlast sei aber – so der Verfasser – durch das arbeitsrechtliche Fürsorgeprinzip gerechtfertigt (S. 188 f.). Im Übrigen habe das BVerfG noch nie eine versicherungsfremde Leistung für verfassungswidrig gehalten und sogar die Belastung der Arbeitgeber mit den Beiträgen zur Pflegeversicherung akzeptiert, die mit dem Arbeitsverhältnis noch viel weniger zu tun habe als das Wegeunfallrisiko. Ist die gegenwärtige Rechtslage mithin verfassungskonform, so schließe sie aber eine Reform nicht aus, weil sie keinesfalls zwingend sei. Innovativ hier der Vergleich von § 8 Abs. 2 SGB VII mit § 9 Abs. 1 EStG, der die steuerrechtliche Absetzbarkeit von Unfallkosten regelt, wobei die Dissertation eine einheitliche Behandlung dieses einheitlichen Lebenssachverhalts fordert (S. 192 bis 209). Als eigenen Reformvorschlag formuliert der Verfasser abschließend einen neuen § 8 Abs. 4 SGB VII, nach dem für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SGB VII keine Leistungen aus der GUV aus einem Arbeitsunfall/Wegeunfall mehr gewährt werden. Damit würde das Risiko insoweit auf die paritätisch finanzierte KV abgewälzt und die Unternehmer partiell frei. Wegen des Präventionsgedankens solle das Risiko Wegeunfall aber grundsätzlich weiter in der GUV verbleiben, gerade auch für alle Versicherten der sog. unechten Unfallversicherung. So recht glaubt Zahnbrecher wohl auch nicht an seinen Vorschlag, der mE Gleichheitsprobleme (wieso sollen Studenten mit Wegeunfällen in das bessere Leistungssystem der GUV fallen, Arbeitnehmer hingegen nicht?) und verwaltungspraktische Fragen aufwirft, denn seine Dissertation schließt prägnant mit der Feststellung: „Kein Werkstorprinzip in der gesetzlichen Unfallversicherung“ (S. 224).

RBSG Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink

juris PraxisKommentar SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rainer Schlegel/Thomas Voelzke (Gesamtherausgeber) und Astrid Radüge (Bandherausgeberin), juris GmbH, Saarbrücken, 4. Auflage 2015, 1.664 Seiten, gebunden, 149 Euro inkl. 12 Monate Online-Zugang (Preis inkl. 7 % MwSt.) oder 12 Euro/pro Monat Online-Abo für 1-3 Nutzer inkl. einer Druckausgabe (zzgl. 19 % MwSt.), ISBN: 978-3-86330-088-3, ISBN E-Book: 978-3-86330-089-0

Die 4. Auflage des juris PraxisKommentars zum SGB II (jurisPK-SGB II), die nun als gedrucktes Buch vorliegt, gibt Anlass, den Kommentar, dessen Nutzungsmöglichkeiten über das gedruckte Buch weit hinausgehen, zu würdigen.

Der jurisPK-SGB II reiht sich ein in die mittlerweile bestens eingeführte Produktfamilie dieser Kommentare. Wer das Glück (oder das Geld) hat, diese Werke in ihrer Breite nutzen zu können, dem stehen in Buchform und als Online-Version Kommentare zur Verfügung unter anderem zum BGB (derzeit 7. Auflage mit acht Bänden), Internetrecht, UWG und zum Vergaberecht. Die von Schlegel und Voelzke herausgegebene Reihe der juris PraxisKommentare zum SGB begann mit dem SGB II. Heute, zehn Jahre später, ist sie vollständig, umfasst alle zwölf Bücher des SGB, teilweise schon in erneuerten Auflagen. Wie bei allen Werken dieser Produktfamilie gibt das Buch einen erreichten Stand wieder und ist Anlass zur Neubearbeitung und Überarbeitung. Doch alles fließt – und nach kurzer Zeit sind dem Buch, das den Grundtext auch des Kommentars in der Online-Version bildet, in dieser Version zahlreiche aktualisierende Nachträge beigegeben, die die Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung spiegeln.

Innerhalb dieser Familie ist der jurisPK-SGB II zu einem Standardwerk geworden. Um nur die Stationen aufzuzeigen: Die 1. Auflage im Jahr des Inkrafttretens des SGB II, 2005, kam mit Erläuterungen auf 532 Seiten aus und an ihr arbeiteten zehn Personen mit. An der 2. Auflage von 2007 mit 759 Seiten arbeiteten 16 Personen mit. Dann kam für das noch junge SGB II eine Zäsur: Die Revisionsrechtsprechung des BSG setzte ein, der Gesetzgeber steuerte mehrfach nach, das BVerfG nahm das Organisationsrecht des SGB II und die Regelungen zur Bedarfsmessung in seinen kritischen Blick und der Gesetzgeber musste in beiden Bereichen umfassend neu regeln. So erschien die 3. Auflage erst 2012, sie umfasste 1.320 Seiten, 19 Personen arbeiteten an ihr mit. Nach dieser Zäsur ist das SGB II etwas zur Ruhe gekommen. Auch dies spiegelt sich in der 4. Auflage von 2015 mit Erläuterungen auf 1.636 Seiten durch 21 Autorinnen und Autoren. Von Anfang an dabei sind sieben Personen – einschließlich Astrid Radüge, die als Bandherausgeberin bereits die 1. Auflage betreut hat. Neu hinzugekommen sind über die Jahre viele jüngere Kolleginnen und Kollegen der Sozialgerichtsbarkeit, die dem Kommentar zu Praxiswissen und wissenschaftlichem Tiefgang verhelfen.

Die Qualität eines Kommentars lebt von eben dieser Erfahrung und der Klugheit seiner Bearbeiter. Ein Ausweis dafür, dass sie mit dem jurisPK-SGB II aufgeben werden, ist die Bearbeitung des § 9 SGB II durch Karl. Richtig weist sie in Randnummer 153 und Fußnote 221 darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BSG bei der Prognoseentscheidung über die Zeit, in der ein grundsätzlich verwertbarer Vermögensgegenstand verwertet werden kann (Möglichkeit des „Versilberns“), nach der eine Verwertung innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung nicht zu erwarten ist, dieser Vermögensgegenstand nicht als zur Verfügung stehende Bedarfsdeckungsmöglichkeit zu berücksichtigen ist und der Antragsteller Leistungen als Zuschuss in Anspruch nehmen kann – und dass dies im Urteil des BSG vom 20.2.2014 – B 14 AS 10/13 R – in Randnummer 32 hinsichtlich der Rechtsfolge unzutreffend zum Ausdruck gelangt ist. In der Tat ist die Formulierung dort am Ende so nicht zutreffend. Vielmehr: Ist eine Verwertung nicht innerhalb der nächsten sechs Monate zu erwarten, liegt Hilfebedürftigkeit vor und besteht ein Anspruch auf Leistungen als Zuschuss. Nur wenn prognostisch eine Verwertung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist, der Vermögensgegenstand aber nicht sofort verwertet werden kann, liegt zwar insoweit Hilfebedürftigkeit vor, aber besteht nur ein Anspruch auf Darlehensleistungen (§ 9 Abs. 4, § 24 Abs. 5 SGB II). Diesen Fehler muss man erstmal finden – und dann auch so nennen können. Ich darf das so selbstkritisch aufgreifen, denn ich war Berichterstatter in diesem Revisionsverfahren und habe die unzutreffend verkürzte Formulierung im Urteil zu verantworten.

Ein weiterer Beleg für die hohe fachliche Qualität des Kommentars ist die Bearbeitung des § 7 SGB II durch Leopold. Diese Vorschrift enthält so viele zentrale Regelungen (Leistungsvoraussetzungen, Leistungsausschlüsse, Bildung von Bedarfsgemeinschaften), dass aus ihrer Kommentierung ein detailreiches Handbuch zum SGB II entstehen kann. Leopold meistert die Anforderung, trotz der Fülle der Themen und des Materials eine praktisch nutzbare Kommentierung vorzulegen, bravourös. Insbesondere seine ebenso präzise wie konzise Auseinandersetzung mit den Leistungsausschlüssen für Ausländerinnen und Ausländer, vor allem für Unionsbürger, ist ein Prunkstück des Kommentars. Sie gibt der zum Verzweifeln zersplitterten Rechtsprechung der Instanzgerichte und der wegen des Abwartens der derzeit noch ausstehenden Entscheidungen des EuGH aufgeschobenen Rechtsprechung des BSG ein Gerüst an die Hand, mit dem sich gut arbeiten lässt.

Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kennt das SGB II die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Im Gesetz kommen – anders als in der gesellschaftlichen Wahr-

nehmung und rechtspraktischen Bedeutung – diese vor jenen. Die souveräne Kommentierung des § 16 SGB II, der die Leistungen zur Eingliederung aufführt, durch Harks ist verdienstvoll, denn sie leistet eine kompakte und zuverlässige Darstellung des durch die Verweisungen auf das SGB III nur im Zusammenhang mit diesem erschließbaren Leistungskatalogs. Hierauf aufbauend kann Harks – und mit ihm seine Leser – sich den einzelnen Leistungen widmen, die §§ 16 ff. SGB II zur Eingliederung in Arbeit vorsehen. Im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind die Bearbeitungszuständigkeiten dagegen breit verteilt; entsprechend verschieden sind die Bearbeitungen. Das ist mit Blick auf den Umfang des hier zu verarbeitenden Materials nicht anders zu haben.

Was fällt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf: Spontan überzeugend sind die ausgreifenden und dennoch luziden Erläuterungen zu § 12 SGB II durch Radüge. Die Kommentierung zu §§ 22 bis 22c SGB II durch Piepenstock ist ebenso aktuell wie eigenständig; sie zeichnet die Entwicklung der Rechtsprechung des BSG zum sog. schlüssigen Konzept nach, ohne Kritik an ihr zu verhehlen. Die rechtspolitisch umstrittenen Regelungen zu Pflichtverletzungen und deren Rechtsfolgen in §§ 31 bis 32 SGB II werden durch Sonnhoff ebenso sachkundig wie unaufgeregt kommentiert; dennoch wären mir zur verfassungsrechtlichen Seite der "Sanktionen" mehr meinungsfreudige Ausführungen lieb gewesen. Die Aufbereitung und Durchdringung des Verfahrensrechts der §§ 36 bis 40 SGB II ist bei Aabel in besten Händen. Die eminente verfassungsrechtliche Bedeutung und Problematik der Regelungen zu Darlehen in § 42a SGB II kommt bei Bittner und der zur Aufrechnung in § 43 SGB II bei Burkiczak zum Ausdruck, die hier ihr profundes Wissen präsentieren und zu praktikablen Lösungen kommen. Eine gut erschließbare und verständliche Kommentierung der §§ 6a und 6b BKGG durch Kühl deckt auch diese sperrigen Normen im Kommentar ab. Schließlich enthält dieser in den Bearbeitungen von §§ 9, 11, 11a, 11b, 12 und 28 SGB II jeweils Erläuterungen der einschlägigen Regelungen der Alg II-V; hier weist insbesondere Söhngen mit seiner Kommentierung zu §§ 11, 11a und 11b SGB II einen Weg durch die Verordnungsdetails und verknüpft sie mit den gesetzlichen Regelungen.

Ich räume ein, dass ich viele der Autorinnen und Autoren persönlich kenne und teilweise auch bei gemeinsamer Arbeit schätzen gelernt habe. Um eine bestellte Lobrede handelt es sich hier dennoch nicht. Nicht alles ist in gleicher Weise ansprechend, nicht alles auch habe ich lesen und nachvollziehen können. Aus Überzeugung empfehlen kann ich die 4. Auflage des jurisPK-SGB II dennoch uneingeschränkt. Hier liegt ein aktuelles, das Rechtsgebiet prägendes, modernes Standardwerk vor.

Dieser Form der Gesetzeskommentierung in ihrer Kombination von Buchdruck, E-Book und Online-Zugang gehört gewiss die Zukunft. Über die Jahre hinweg hat die Benutzerfreundlichkeit der Online-Version stetig zugenommen. Die Verlinkung innerhalb des Kommentars, mit zitierten Gerichtsentscheidungen und anderen über die juris-Datenbank zugänglichen Dokumenten funktioniert einfach und zuverlässig und erlaubt das prompte unmittelbare eigene Nachvollziehen des im Kommentar verarbeiteten Materials durch den Nutzer, der nicht nur liest. Die aktualisierenden Nachträge halten die Rechtsentwicklung nach und bieten dem Nutzer einen ersten Zugriff auf das, was sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung tut. Am 15.8.2015 wies der Update-stand der Online-Ausgabe des jurisPK-SGB II zu 37 Vorschriften Aktualisierungen, teils mehrfache, seit dem 10.3.2015 auf; die letzte vom 10.8.2015. Aller technischer Fortschritt und alle Aktualität ändern aber nichts daran, dass der in welcher Form auch immer präsentierte Text seine inhaltliche Qualität bezieht aus der für seine Produktion aufgewandten Mühe und Zeit der Kommentatorin oder des Kommentators. Auch insoweit lässt der jurisPK-SGB II in seiner 4. Auflage wenig zu wünschen übrig.

Dr. Thomas Flint, Richter am Bundessozialgericht